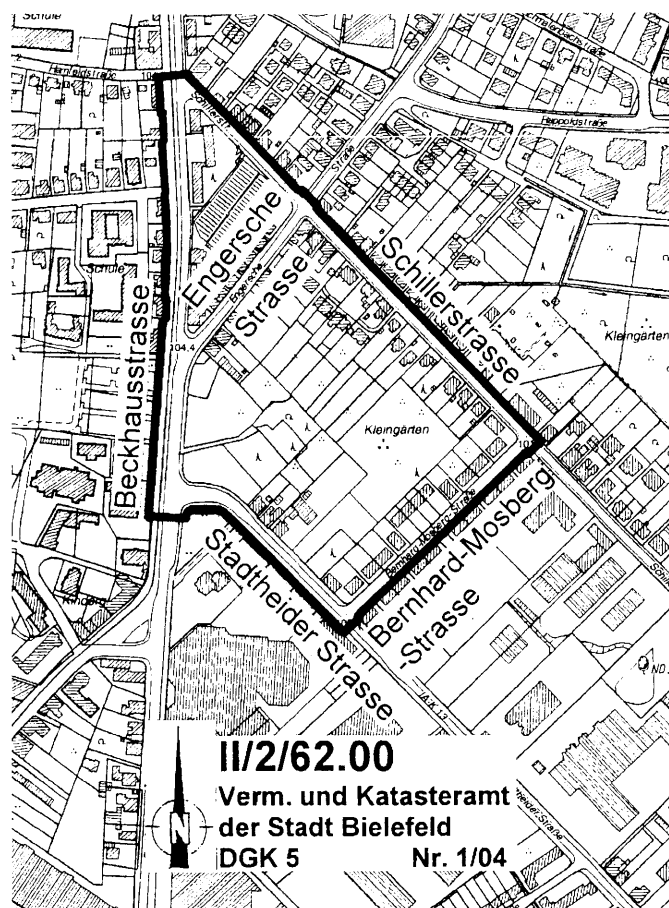


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 den **Bebauungsplan Nr. II/2/62.00 „Schillerstraße“** für das Gebiet zwischen Beckhausstraße, Schillerstraße, Bernhard-Mosberg-Straße und Stadtheider Straße – Stadtbezirke Schildesche und Mitte – als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 21.05. bis einschließlich 21.06.2010

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachrichtlich kann der Entwurf während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.


Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Gefahrenbeurteilung nach aktuellem Bodenschutzrecht und Machbarkeitsstudie in Bezug auf eine projektierte randliche Bebauung hinsichtlich der vorhandenen Altablagerung S 326 Stadtheider Straße
- Bestandsaufnahme und Bewertung des Schutzgutes Biotoptypen / Pflanzen und Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere
- Artenschutzfachbeitrag
- Gefährdungsabschätzung zur Bebauung des Grundstücks der ehem. Gärtnerei

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung sind. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **04. Mai 2010**



Clausen
Oberbürgermeister